

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Freitag, 11. April

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012: Ergänzung § 14 Abs. 1 Buchst. c) und § 14 Abs. 2.....	191
10. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992.....	192
Erlass einer Verordnung der Stadt Norden zur Bekämpfung des Lärms (NorLVO).....	193
Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude in der Stadt Norden	196
Bekanntmachung 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn	197
Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8.23 – Gewerbliche Baufläche Postweg – gemäß § 12 BauGB mit Aufhebung des Bebauungsplanes 8.17 – Lidl-Markt – in Ostgroßefehn....	198
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2011	199

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012: Ergänzung § 14 Abs. 1 Buchst. c) und § 14 Abs. 2

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 25.03.2014 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 14 Abs. 1 c):

Rasengräber in Kleinfeldbereichen

§ 14 Abs. 2:

Zu c) Rasengräber in Kleinfeldbereichen

Es gelten die Regelungen zu den angegebenen Ziffern 4, 7 bis 9 analog sowie:

18. Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit Grabplatte aus Granit (0,45 m x 0,35 m x 0,04 m) werden auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg Abt. A vorgehalten. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.

Nutzungsrechte an Kleinfeldgräbern werden nur im Fall einer Bestattung vergeben; es können im Bestattungsfall auch zwei direkt nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.

19. In jedem Kleinfeldgrab darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, neben der Leiche bzw. Urne eines Familienangehörigen die Leiche bzw. Urne eines Kindes unter einem Jahr beizusetzen, wenn die Ruhefrist der Leiche bzw. der Urne die erste Ruhefrist nicht übersteigt.

20. Die Kleinfeldbereiche werden von der Stadt Norden gepflegt.

21. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen des Grabhügels durch die Friedhofsverwaltung (sechs Wochen nach Bestattung) zugelassen. Unzulässig ist das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstelle - ausgenommen hiervon sind einzelne Blumen ohne Vase.

22. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Blumen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzen u. ä. ist nicht erlaubt. Sollte Grabschmuck auf Grabstellen vorhanden sein, wird dieser von den Friedhofsbediensteten abgeräumt und ersatzlos entsorgt. Die Kosten der Abräumung sind vom Verursacher zu erstatten.

Norden, 03.04.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

10. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 25.03.2014 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

Wahlgräber

1.7 Nutzungsrecht Rasengrab im Kleinfeldbereich / Einzelstelle	1.385,00 €
1.8 Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.7 / Jahr	55,00 €

Urnengräber

1.11 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege und Kennzeichnung	895,00 €
1.12 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege ohne Kennzeichnung	895,00 €
1.13 Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.11 bzw. 1.12 / Jahr	45,00 €

Norden, 03.04.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Erlass einer Verordnung der Stadt Norden zur Bekämpfung des Lärms (NorLVO)

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 25.03.2014 für das Gebiet der Stadt Norden, für das eine Anerkennung als Nordseeheilbad ausgesprochen wurde, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Gebieten mit hohem touristischem Gepräge in Kur- und Erholungsorten wird Rechnung getragen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Stadt Norden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist/sind:

1. Kurbereich:

Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zweck der Kur oder zum Urlaubsaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet, für welches eine Anerkennung als Heilbad ausgesprochen wurde. Der Kurort ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

2. Ruhezeiten:

- a. Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern sowie von den Sonntagen vor Himmelfahrt und Pfingsten bis zu den jeweiligen Sonntagen danach und vom 01. Juli bis 25. September die Zeiten von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 Uhr bis 08:30 Uhr (Nachtruhe).
- b. Während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Nachtruhe).

3. Schädliche Umwelteinwirkungen:

Im Sinne dieser Verordnung sind schädliche Umwelteinwirkungen Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch schon für Geräusche, die unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung im Sinne des allgemeinen Lärmschutzes

nach dem BImSchG ansetzen, und zwar solche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

4. Lärmintensiv:

Bau- und Baunebenarbeiten sind als lärmintensiv zu betrachten, wenn diese folgende Immissionsrichtwerte übersteigen

Tags 45 dB (A)

Nachts 35 dB (A)

Maßgebliche Immissionsorte liegen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

§ 4

Grundregel

Das Nordseeheilbad Norden – Norddeich ist ein Kur-, Erholungs- und Ferienort. Aufgrund der daraus erwachsenen Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5

Ruhestörende Bauarbeiten

(1) Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, wie z.B. die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. September eines jeden Jahres gantztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler oder ähnliche lautstarken Geräten, bzw. Arbeiten.

(2) Auf die Regelungen in § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen.

§ 6

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Lärmintensive Haus – und Gartenarbeiten, wie das Ausklopfen von Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken sind während der Ruhezeiten verboten. Gleiches gilt für den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten sowie Rasenmähen.

§ 7

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert, gesungen oder Tonwiedergabegeräte abgespielt werden. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.

- (2) In Wirtschaftsgärten, auf Gaststättenterrassen, in Festzelten, in Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeiten das Musizieren aller Art, lautes Singen, laute Unterhaltungen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.

§ 8

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Außerhalb von Ruhezeiten dürfen Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals der Stadt Norden und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden, sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung der Stadt Norden GmbH oder in deren Auftrag durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren und lautes Singen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Genehmigung.

§ 9

Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10

Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norden kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Heilbades, im Einzelfall erkennbar überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist. Zu der Regelung des § 10 sind Ausnahmen nur für öffentliche Veranstaltungen der Kurverwaltung der Stadt Norden möglich.
- (2) Ausnahmen können jeder Zeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll den angrenzenden Anliegern zu dem betroffenen Ort die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Norden, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden (Stand: 21.04.1994) außer Kraft.

Norden, 03.04.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude in der Stadt Norden

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158), hat der Rat der Stadt Norden für das Gebiet der Stadt Norden am 25.03.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Norden einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*)

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesenbärenklau) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern und vorhandene Pflanzen zu entfernen.
- (3) Die Stadt Norden kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung kann unter anderem über die grüne Bio-Tonne erfolgen, jedoch nicht durch Kompostierung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, 03.04.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Bekanntmachung 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 27.03.2014 – IV/60.1- GRF – 31. Änd.-01/2014–wi – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20.06.2013 festgestellte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten genehmigt.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Drogeriemarktes südlich des Lidl-Marktes geschaffen. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung am **11.04.2014** rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie Umweltbericht, Fachgutachten und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Großefehn, 03.04.2014

Gemeinde Großefehn

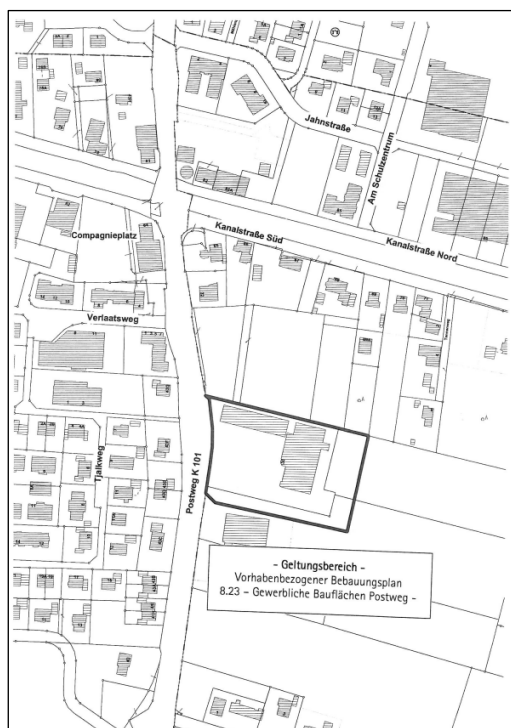
Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8.23 – Gewerbliche Baufläche Postweg – gemäß § 12 BauGB mit Aufhebung des Bebauungsplanes 8.17 – Lidl-Markt – in Ostgroßefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8.23 – Gewerbliche Baufläche Postweg - mit Aufhebung des Bebauungsplanes 8.17 – Lidl-Markt – in Ostgroßefehn mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den dazugehörigen Fachgutachten und Bauvorlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, dem Umweltbericht und den dazugehörigen Fachgutachten und Bauvorlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 03.04.2014

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2011

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 13.03.2014 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva	2010	2011
1. Immaterielles Vermögen	191.598,75€	138.872,91€	1. Nettoposition	-12.260.604,06€	-12.372.462,25€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	13.546.966,04€	12.850.637,13€	1.2 Rücklagen		
			1.3 Jahresergebnis	18.332,08€	138.850,03€
3. Finanzvermögen	355.284,99€	241.193,30€	1.4 Sonderposten	-4.294.123,12€	-4.526.499,26€
4. Liquide Mittel	336.826,75€	444.784,06€	2. Schulden	-1.712.010,05€	-823.009,28€
			2.1 Geldschulden davon	-653.534,00€	-630.602,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-653.534,00€	-630.602,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-1.032.344,18€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-25.800,69€	-27.297,86€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-952,98€	-248,68€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	621,80€	-164.860,74€
			3. Rückstellungen	-458,062,42€	-460.887,87€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-19.128,00€
Bilanzsumme	14.430.676,53€	13.675.487,40€	Bilanzsumme	14.430.676,53€	13.675.487,40€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 14.04.2014 bis einschließlich 22.04.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25. März 2014

Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.